

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Arzneimittel, Medizinprodukte und das Ergänzungssortiment der PHOENIX Arzneiwarengroßhandlung GmbH (Stand Juli 2019)

### 1. Vertragsabschluss

- 1.1 **PHOENIX** bestellt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichenden Allgemeinen Geschäfts- oder Vertragsbedingungen Ihres Unternehmens wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder über sie hinausgehende Regelungen gelten nur so weit, als wir dies schriftlich erklären. Dies gilt auch für den Fall, dass in Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gegenteiliges vorgesehen ist. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferverträge und Geschäftsbeziehungen mit Ihnen, auch wenn diese ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese AGB erfolgen.
- 1.2 **PHOENIX** ist berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern. Änderungen werden ab dem Datum ihrer Gültigkeit wirksam, wenn Sie nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung der Änderung widersprechen. Auf diese Folge weist **PHOENIX** Sie bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hin.
- 1.3 Nehmen Sie die Bestellung von **PHOENIX** nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich oder durch Lieferung an, so ist **PHOENIX** zum Widerruf berechtigt, ohne dass Ihnen daraus Schadensersatzansprüche zustehen.

### 2. Preise, Versand, Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Fixpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die Rechnung erfolgt zu den am Bestelltag gültigen Preisen und der nachfolgenden Zahlungs- und Lieferkonditionen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung sind in den Preisen enthalten. Die Verrechnung von Nebenkosten ohne schriftliche Zustimmung von **PHOENIX** ist nicht möglich.
- 2.2 Die **PHOENIX** Standard-Lieferbedingungen sind frei Haus, ohne Mindestmengen und ohne Mindermengenzuschlag. Abweichende Lieferbedingungen sind nur mittels separater schriftlicher Vereinbarung möglich.
- 2.3 Über Preisänderungen informieren Sie **PHOENIX** mindestens vier Wochen vor In-Kraft-Treten. Die durch Preisänderungen bei **PHOENIX** anfallenden Lagerwertverluste werden zum Stichtag voll vergütet.
- 2.4 Für nicht bestellte und zugesandte Ware übernimmt **PHOENIX** keine Haftung. Die Annahme der Ware erfolgt durch Zahlung der Rechnung. Falls **PHOENIX** die nicht bestellte und zugesandte Ware nicht annimmt, erfolgt die Rücksendung auf Ihre Gefahr und zu Ihren Lasten.
- 2.5 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Verpackungen sind gemäß Österreichischer Verpackungsverordnung für Österreich verpflichtet. Bei Lieferanten mit Sitz außerhalb von Österreich wird bei Bedarf die Entpflichtung der Verpackung direkt von **PHOENIX** durchgeführt. Die Summe der abgeführten Entpflichtungs-Gebühren wird am Jahresende gesondert an den Lieferanten weiterverrechnet. **PHOENIX** ist zur Aufrechnung von Gebührenforderungen mit Forderungen des Lieferanten berechtigt.
- 2.6 Der Einsatz von Mehrwegbehältern ist nur mit Zustimmung von **PHOENIX** und für **PHOENIX** kostenfrei möglich.
- 2.7 Die an **PHOENIX** übergebenen Produkte werden den Anforderungen der Produkte und der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend verpackt und gekennzeichnet.
- 2.8 Eine Zusammenführung getrennter Bestellungen zu einer Sendung darf nur in Abstimmung mit **PHOENIX** erfolgen.
- 2.9 Fehlmengen, Bruch bzw. defekte Ware werden umgehend reklamiert und per Gutschrift umgehend beglichen. Anderweitige Mängelbehebung z.B. Lieferung von „Ersatzware“ bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 2.10 Nachlieferungen aufgrund von Lieferengpässen werden unmittelbar an **PHOENIX** geliefert, sobald die Ware verfügbar ist. Es erfolgt kein Warten auf allfällige Wochenlieferungen. Eine davon abweichende Regelung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 2.11 Informationen von Verpackungseinheiten werden an **PHOENIX** übermittelt. Änderungen von Verpackungseinheiten werden proaktiv rechtzeitig übermittelt. **PHOENIX** bestellt in logistisch optimierten Bestellgrößen. Ein Auf- und Abrunden bestellter Mengen auf Originalkartons ist nicht gestattet. Eine davon abweichende Regelung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

### 3. Rechnungserteilung und Zahlung

- 3.1 Rechnungen sind bei **PHOENIX** mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung oder mit Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen sind ungültig.
- 3.2 Rechnungen werden von **PHOENIX** jeweils ausnahmslos 30 Tage nach Rechnungsdatum unter Abzug von 3 % Skonto bei ordnungsgemäßer Lieferung bezahlt. Voraussetzung ist der rechtzeitige Zugang der Rechnungen und deren Richtigkeit.
- 3.3 Zahlungsverzögerungen aufgrund von Ihnen verursachter Umstände haben keinen Einfluss auf die Skonto-Vereinbarung.
- 3.4 Bei Abholung ist das Rechnungsdatum gleich dem Gefahrenübergangsdatum; bei Zustellung beträgt die Differenz einen Tag. Sofern dies nicht zutrifft wird einvernehmlich eine entsprechende Verlängerung des Zahlungsziels vereinbart.

### 4. Zentrallager, Handling-Services

- 4.1 Für den zusätzlichen logistischen Aufwand der Bereitstellung unserer Zentrallagerlogistik und den zusätzlichen administrativen Aufwand, verursacht durch Minderleistungen (Minderlieferungen, Defekte, Schäden, Lieferungen ohne Bestellung, etc.) und Spätlieferungen verrechnet **PHOENIX** einen Zentralbelieferungsbonus von zumindest 1% des fakturierten Wertes.
- 4.2 Sofern Ihr Portfolio **PHOENIX** in der Handhabung im Verhältnis zum Warenwert überproportionale Kosten verursacht, wird eine Abgeltung dieser Leistung gesondert vereinbart.

## 5. Liefertermine, Lieferverzug sowie Lieferbereitstellung

- 5.1 Sie führen die Bestellungen von **PHOENIX** unverzüglich aus. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei **PHOENIX** (frei Haus) oder die rechtzeitige sowie vollständige Bereitstellung im Falle der Abholung (ab Werk).
- 5.2 Wird ein vereinbarter Termin nicht eingehalten, so haben Sie **PHOENIX** dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, **PHOENIX** in derartigen Fällen, zumindest die Warenmengen zur Verfügung zu stellen, die Sie bei vergleichbaren Bestellungen an andere pharmazeutische Großhandlungen liefern. Sie werden **PHOENIX** die Ware auf dem schnellsten Weg kostenfrei zustellen. Die Abholung ist in Ausnahmefällen möglich (kostenpflichtig).
- 5.3 Bei Abholung werden die für den Transportauftrag von **PHOENIX** und für die Logistik notwendigen Informationen rechtzeitig an die vereinbarte Adresse geschickt.

## 6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Sie bestätigen, dass sämtliche Lieferungen (Produkte) den jeweils gültigen Rechtsvorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für das Arzneimittelgesetz, Suchtmittelgesetz, Lebensmittelsicherheitsgesetz, Verbraucherschutzgesetz, Medizinproduktegesetz und Chemikaliengesetz.
- 6.2 Sie haben **PHOENIX** unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Produkt die Verkehrsfähigkeit verliert und **PHOENIX** den damit verbundenen Schaden zu ersetzen. Eine etwaige weitergehende Haftung bleibt unberührt.
- 6.3 Für den Fall der Lieferung von Arzneimitteln sichern Sie **PHOENIX** zu, dass Sie zur Lieferung von Arzneimitteln befugt sind.
- 6.4 Sie sichern **PHOENIX** zu, dass Sie unaufgefordert alle Änderungen im Hinblick auf Ihre Befugnis zur Lieferung von Arzneimitteln unverzüglich mitteilen werden. Insbesondere, wenn Ihre Erlaubnis nicht mehr besteht. Sie sichern **PHOENIX** zu, dass Sie bei allen Arzneimittellieferungen an **PHOENIX** auf den Lieferscheinen und Rechnungen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zur Lieferbefugnis und zu den gelieferten Chargen machen. Sie haften dafür, dass im Zusammenhang mit den von Ihnen gelieferten und von **PHOENIX** unverändert weitervertriebenen Waren keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Marken und Patente), Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, entsprechende Schutzrechtsanmeldungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden, die für Ihr Heimatland, die Europäische Union oder die Schweiz bestehen.
- 6.5 Soweit Sie für einen Produktfehler verantwortlich sind, stellen Sie **PHOENIX** von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Produkt- bzw. Produzentenhaftung frei.
- 6.6 Sie verpflichten sich zur Übernahme aller Haftungsansprüche, die von Dritten gegenüber **PHOENIX** geltend gemacht werden, zB Ansprüche wegen mangelnder Erfüllung von Rechtsvorschriften der gelieferten Produkte, und werden **PHOENIX** diesbezüglich vollständig schad- und klaglos halten.
- 6.7 Daneben stehen **PHOENIX** alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche zu.

## 7. Retouren-Regelung

- 7.1 Sie nehmen abgelaufene Produkte bis zu 12 Monate nach dem Ablaufdatum zurück.
- 7.2 Bei Auflassung oder Streichung eines Produkts bzw. einer Packungsgröße, Aufhebung der Zulassung oder sonstigen Gründen, die ein Produkt außer Verkehr bringen, erfolgt eine Rücknahme bzw. Gutschrift zum vollen Einkaufspreis mindestens bis zu 3 Monate nach der Streichung.
- 7.3 Bei Fehllieferung erfolgt der Austausch bzw. eine Gutschrift zum vollen Einkaufspreis. Sie müssen zu Ihren eigenen Lasten die Ware binnen 14 Tagen bei **PHOENIX** abholen. Wird die Ware innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, so wird **PHOENIX** die Ware zu Ihren Lasten unfrei retournieren.
- 7.4 Wenn es zu einem Herstellerrückruf kommt, ist dieser sofort und direkt per E-Mail an die folgende Adresse zu senden: [herstellerrueckruf@myphoenix.at](mailto:herstellerrueckruf@myphoenix.at).
- 7.5 **PHOENIX** ist berechtigt, mangelhafte Lieferungen ganz oder teilweise auf Ihre Kosten zurückzuschicken. Im Falle der Rücksendung geht die Preis- und Sachgefahr auf Sie über.
- 7.6 Bei festgestellter Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung nehmen Sie die falsche oder überzählige Ware zurück oder liefern die bestellte Ware oder Restmenge kostenfrei nach. Eine Ersatzlieferung in Form eines anderen Produkts ist nicht zulässig.
- 7.7 Bei Qualitätsmängeln, die während der Produktlaufzeit festgestellt werden, kann **PHOENIX** die Artikel der betroffenen Charge zur vollen Gutschrift auf Ihre Kosten zurücksenden. Gleiches gilt bei Fehlen oder dem Verlust der Verkehrsfähigkeit.
- 7.8 Sie sind verpflichtet, Außerhandels-Artikel (AH-Artikel) und Ausverkaufsartikel (AV-Artikel) unter Gutschrift des vollen Rechnungsbetrages kostenfrei zurückzunehmen. Für Verfalldaten-Artikel (VD-Artikel) erfolgt die Rückgabe ebenfalls eine Vergütung zu 100%. Die Rücksendung durch **PHOENIX** erfolgt rund sechs Monate vor bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Verfalldatums. Im Falle der Warenrücksendung hat die Vergütung des Rechnungsbetrages unverzüglich durch Überweisung zu erfolgen oder wird mit den offenen Rechnungen gegenverrechnet.

## 8. Erstaussstattungen

- 8.1 Für alle Erstaussstattungen gelten die Bedingungen gemäß Vereinbarungen für die jeweilige Ausstattung.

## 9. Datenpflege und Verkehrsfähigkeitsprüfung

- 9.1 Die **PHOENIX** entstehenden Kosten für eine allfällige Prüfung der Verkehrsfähigkeit von bereits gelisteten und neu zu listenden Produkten werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Die Berechnung entfällt, wenn Sie **PHOENIX** innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung ein Zertifikat eines als Gegenprobensachverständigen anerkannten Lebensmittelchemikers über die bestehende Verkehrsfähigkeit vorlegen.
- 9.2 Neuaufnahmen, Lieferanten-Rabattabrechnungen, Überweiser-Abwicklungen, Marketing-Dienstleistungen sowie Datenbereitstellungen erfolgen gemäß gesonderter Vereinbarung.
- 9.3 Datenbereitstellungen für Leistungen aus Punkt 9.2 werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Insbesondere bei Industrierabattabrechnungen werden Konditionen mindestens 14 Tage vorher zur Verfügung gestellt.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 **PHOENIX** ist zur Weiterveräußerung der Ware im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an beliebige Dritte berechtigt. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung stehen ausschließlich **PHOENIX** zu.
- 10.2 Durch Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.
- 10.3 Sie sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **PHOENIX** nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns abzutreten.
- 10.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen die von **PHOENIX** gewünschte Versandanschrift. Gerichtsstand ist Wien.
- 10.5 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Lieferantenvereinbarung ergeben oder sich auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, sind ausschließlich von den für 1140 Wien in Handelssachen zuständigen Gerichten zu entscheiden.
- 10.6 Diese Lieferantenvereinbarung unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.